

## Synopsis

der Änderungssatzung  
über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld

aktuelle Fassung 32. Änderungssatzung	geplante Fassung 33. Änderungssatzung
<p>1.) § 1a Begriffsbestimmung Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser im Sinne des <b>§ 51 Abs. 1 des Landeswassergesetzes</b> in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>1.) § 1a Begriffsbestimmung Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser im Sinne des <b>§ 54 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)</b> in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: right;"><i>neue Rechtsgrundlage</i></p>
<p>2.) § 2 Frischwassermaßstab</p>	<p>2.) § 2 Schmutzwassergebühr</p> <p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>3.) § 2 Abs.1 Satz 2 Die Einführungwassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte Menge des <b>Abwassers</b> und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist.</p>	<p>3.) § 2 Abs. 1 Satz 2 Die Einführungwassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte Menge des <b>Schmutzwassers</b> und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist (<b>z. B. Grundwasser, Drainagewasser.</b>)</p> <p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>4.) § 2 Abs. 2 Satz 1 Als Einführungwassermenge gilt: a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge, b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, und zwar abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.</p>	<p>4.) § 2 Abs. 2 Satz 1 Als Einführungwassermenge gilt: a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge, b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, <b>c) die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge,</b> und zwar abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Ergänzung</i></p>

aktuelle Fassung 32. Änderungssatzung	geplante Fassung 33. Änderungssatzung
<p>5.) § 2 Abs. 4 Satz 1 Die von Anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Betrieben dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a) und die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) sind nachzuweisen.</p>	<p>5.) § 2 Abs. 4 Satz 1 Die von Anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Betrieben dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) <b>und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c)</b> sind nachzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Ergänzung</i></p>
<p>6.) § 2 Abs. 4 Satz 5 Soweit <b>die auf dem dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) nicht nachgewiesen wird, erfolgt</b> die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung.</p>	<p>6.) § 2 Abs. 4 Satz 5 Soweit <b>keine solchen Nachweise erbracht werden</b>, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>7.) § 2 Abs. 4 Satz 6 Dabei wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m<sup>3</sup> jährlich zu Grunde gelegt.</p>	<p>7.) § 2 Abs. 4 Satz 6 <b>In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird</b> dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 48 m<sup>3</sup> jährlich zu Grunde gelegt.</p> <p style="text-align: center;"><i>Erläuterung: § 2 Abs. 2 Buchst. b: die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge</i></p>
<p>8.) § 2 Abs. 4 Satz 13 bisher nicht vorhanden</p>	<p>8.) § 2 Abs. 4 Satz 13 <b>Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, ergibt sich die Einführungswassermenge in m<sup>3</sup> aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m<sup>2</sup> multipliziert mit 50 % der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m<sup>3</sup> (0,877 m<sup>3</sup> = 877 mm pro m<sup>2</sup>)</b></p> <p><b>Berechnungsbeispiel</b> <b>Wenn man für ein Einfamilienhaus von einer Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> ausgeht und der o.a. Jahresniederschlagsmenge von 0,877 m<sup>3</sup> ergibt sich folgende Jahresgebühr:</b> <b>120 x 0,44 m<sup>3</sup> = 52,80 m<sup>3</sup> // 52,80 m<sup>3</sup> x 3,20 € Schmutzw.Geb. = 168,96 € / Jahresgeb.</b></p>

aktuelle Fassung 32. Änderungssatzung	geplante Fassung 33. Änderungssatzung
9.) § 2 Abs. 4 Satz 14 bisher nicht vorhanden	9.) § 2 Abs. 4 Satz 14 Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m <sup>2</sup> nach unten abgerundet.  <i>redaktionelle Änderung</i>
10.) § 2a Gebührenmaßstab in besonderen Fällen	10.) § 2a Gebühr in besonderen Fällen  <i>redaktionelle Änderung</i>
11.) § 2a Satz 1 Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,43 € je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.	11.) § 2a Satz 1 Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder <b>anderes</b> Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist ( <b>z. B. Grundwasser, Drainagewasser</b> ) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,42 € je Kubikmeter einschließlich Abwasserabgabe.  <i>Ergänzung</i>
12.) § 3 Flächenmaßstab	12.) § 3 Niederschlagswassergebühr  <i>redaktionelle Änderung</i>
13.) § 3 Abs. 1 Satz 1 Die Benutzungsgebühr für die <b>Regenwasserableitung</b> wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet.	13.) § 3 Abs. 1 Satz 1 Die Benutzungsgebühr für die <b>Ableitung von Niederschlagswasser</b> wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet.  <i>redaktionelle Änderung</i>
14.) § 5 Abs. 1 Satz 1 Im Falle des § 2 ( <b>Frischwassermaßstab</b> ) beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage; sie endet mit dem Tage an dem der Anschluss wegfällt.	14.) § 5 Abs. 1 Satz 1 Im Falle des § 2 ( <b>Schmutzwassergebühr</b> ) beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage; sie endet mit dem Tage an dem der Anschluss wegfällt.  <i>redaktionelle Änderung</i>

aktuelle Fassung 32. Änderungssatzung	geplante Fassung 33. Änderungssatzung
<p>15.) § 5 Abs. 2 Satz 1 Im Falle des § 3 (<b>Flächenmaßstab</b>) beginnt die Gebührenpflicht nach Ablauf des Vierteljahres, in dem das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.</p>	<p>15.) § 5 Abs. 2 Satz 1 Im Falle des § 3 (<b>Niederschlagswassergebühr</b>) beginnt die Gebührenpflicht nach Ablauf des Vierteljahres, in dem das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.</p> <p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>16.) § 7 Heranziehung und Fälligkeit beim Frischwassermaßstab</p>	<p>16.) § 7 <b>Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr</b></p> <p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>17.) § 7 Abs. 1 Die <b>Heranziehung</b> erfolgt im Falle.... § 7 Abs. 2 Die <b>Heranziehung</b> erfolgt durch Bescheid....</p>	<p>17.) § 7 Abs. 1 Die <b>Veranlagung</b> erfolgt im Falle.... § 7 Abs. 2 Die <b>Veranlagung</b> erfolgt durch Bescheid...</p> <p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>18.) § 7 Abs.2 Satz 1 Die <b>Heranziehung</b> erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) jeweils für ein Kalenderjahr: a) bei der Berücksichtigung eigener Wasserförderung (§ 2 Abs. 2) b) bei der Berücksichtigung von Abzügen (§ 2 Abs. 2)</p>	<p>18.) § 7 Abs. 2 Satz 1 Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) jeweils für ein Kalenderjahr: a) bei der Berücksichtigung eigener Wasserförderung (§ 2 Abs. 2) b) bei der Berücksichtigung von Abzügen (§ 2 Abs. 2) <b>c) bei der Berücksichtigung von Drainagewassermengen (§ 2 Abs. 2)</b></p> <p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>19.) § 7 Abs. 2 Satz 6 Geht der <b>Heranziehungsbescheid</b> dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach...</p>	<p>19.) § 7 Abs. 2 Satz 6 Geht der <b>Veranlagungsbescheid</b> dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach...</p> <p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>

aktuelle Fassung 32. Änderungssatzung	geplante Fassung 33. Änderungssatzung
20.) § 8 Heranziehung und Fälligkeit beim Flächenmaßstab	20.) § 8 Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr <i>redaktionelle Änderung</i>
21.) § 8 Abs. 1 Satz 1 Die <b>Heranziehung</b> nach...	21.) § 8 Abs. 1 Satz 1 Die <b>Veranlagung</b> nach... <i>redaktionelle Änderung</i>
22.) § 8 Abs. 1 Satz 4 Geht der <b>Heranziehungsbescheid</b> ... § 8 Abs. 2 Satz 1 Vermindert oder erhöht sich....., so ist der <b>Heranziehungsbescheid</b> entsprechend zu berichtigen.	22.) § 8 Abs. 1 Satz 4 Geht der <b>Veranlagungsbescheid</b> ... § 8 Abs. 2 Satz 1 Vermindert oder erhöht sich....., so ist der <b>Veranlagungsbescheid</b> entsprechend zu berichtigen. <i>redaktionelle Änderung</i>
23.) § 8a Abs. 3 Satz 1 Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwältzungsbetrages für die Abwasserabgabe <b>herangezogen</b> , der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt.	23.) § 8a Abs. 3 Satz 1 Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwältzungsbetrages für die Abwasserabgabe <b>veranlagt</b> , der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt Bielefeld für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. <i>redaktionelle Änderung</i>
24.) § 8a Abs. 3 Satz 4 Die <b>Heranziehung</b> erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr.	24.) § 8a Abs. 3 Satz 4 Die <b>Veranlagung</b> erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. <i>redaktionelle Änderung</i>
25.) § 10 Abs. 4 Satz 1 Die <b>Heranziehung</b> erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin.	25.) § 10 Abs. 4 Satz 1 Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. <i>redaktionelle Änderung</i>